

387/J XXI.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die anti - homosexuelle Sonderstrafbestimmung § 209 StGB

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland bereits am 01.07.97 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU - Parlament hat Österreich in den letzten drei Jahren viermal, davon allein im Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU - Präsidentschaft, zuletzt am 17.12.98, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen. Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen („concluding observations“ zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11.11.1998).

Die von § 209 StGB (zusätzlich zu anderen Tatbeständen) erfaßten „Taten“ sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal; sie interessieren dort keine Sicherheits - und keine Strafverfolgungsbehörde. Sexuelle Gewalt, „Schändung“, sexueller Mißbrauch von Kindern, Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel und öffentliche sexuelle Handlungen sind samt und sonders nach anderen Bestimmungen strafbar (§§ 201 - 218 StGB). Alleinige Funktion des § 209 StGB ist es daher, einverständliche sexuelle Beziehungen von mündigen Staatsbürgern zu kriminalisieren, und dies ausschließlich zwischen Männern, während entsprechende Beziehungen zwischen Frauen bzw. zwischen Frauen und Männern legal sind.

Am 16. März 1999 hat der damals amtierende Justizminister Dr. Nikolaus Michalek mitgeteilt, daß sich „zum Stichtag 1. März 1999... in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 11 Personen wegen § 209 StGB in Haft (befanden), davon 5 Untersuchungshäftlinge und 5 Strafgefangene. Eine Person wurde im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten“. (XX.GP. - NR 5312/AB, 19.03.1999 zu 5551/J = 7381/1 - Pr 1/1999).

Diese Personen werden wegen ihrer sexuellen Orientierung in Haft gehalten, sind also „Gewissensgefangene“ im Sinne des Mandats von amnesty international.

Sie selbst, sehr geehrter Herr Bundesminister, haben die derzeitige Gesetzeslage als „Mittelalter“ bezeichnet (XX.GP. - NR 47. Sitzung, 27.11.1996).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz die folgende

### **ANFRAGE:**

1. Wie oft ist im Jahre 1999 auf Grund § 209 StGB (als alleiniges bzw. als führendes Delikt) Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie oft bei unbescholtenen Ersttätern nach § 209 StGB?
2. In wievielen Fällen ist 1999 bei unbescholtenen Ersttätern nach § 209 StGB eine teilbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichtshöfen)? Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen?
3. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 209 StGB (als alleiniges oder führendes Delikt) in Untersuchungs - bzw. Strafhaft, wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22, § 23 StGB)?
4. Halten Sie angesichts der Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall Sutherland sowie der Aufforderung durch den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, § 209 zu streichen, und der gleichlautenden zahlreichen, immer häufiger werdenden internationalen menschenrechtlichen Appelle an Österreich, die Verhängung von Untersuchungshaft bzw. einer Freiheitsstrafe auf Grund von § 209 StGB noch als verhältnismäßig?
5. Nach welchen Kriterien würden Sie dem Herrn Bundespräsidenten die Niederschlagung eines auf § 209 StGB gegründeten Strafverfahrens vorschlagen?
6. Nach welchen Kriterien würden Sie dem Herrn Bundespräsidenten die Begnadigung eines nach § 209 StGB Verurteilten vorschlagen?